

# GR\_GERICHTE S 2012 108 vom 13. August 2013

GR Gerichte, 2013-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2012\\_108](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2012_108)

FR: GR\_GERICHTE S 2012 108 du 13 août 2013

IT: GR\_GERICHTE S 2012 108 del 13 agosto 2013

## Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 3

a) Der Beschwerdeführer macht mit Hinweis auf das MEDAS-Gutachten vom 16. Januar 2012 sodann geltend, er leide aufgrund der vormals erlittenen Folterung an chronisch brennenden Schmerzen an den Fusssohlen. Aus dem MEDAS-Gutachten werde deutlich, dass er gesundheitliche Beschwerden habe, die seine Arbeitsfähigkeit stark einschränkten. Die Beschwerden hätten sich im Laufe der Zeit zudem verschlimmert. Das zeige auch, dass die Arbeitsfähigkeit durch medizinische Massnahmen nicht verbessert werden könne. Es sei nicht nachvollziehbar, dass im MEDAS-Gutachten trotzdem von einer Arbeitsfähigkeit von 75 % bzw. 80 % ausgegangen werde. Im Arzteugnis von Dr. med. E. \_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 14. September 2012 werde bestätigt, dass er wegen einer

- 6 - komplexen posttraumatischen Belastungsstörung mit dissoziativen Zuständen sowie Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung behandelt werde und zurzeit 100 % arbeitsunfähig sei. Ebenfalls bestätige das Arzteugnis des Hausarztes, Dr. med. F. \_\_\_\_\_, Facharzt Innere Medizin FMH, vom 23. September 2012, dass er aufgrund der aktuellen körperlichen Beschwerden sowie der psychischen Erkrankung zu 100 % arbeitsunfähig sei. Aus den Zeugnissen gehe hervor, dass diese Ärzte mit der Einschätzung der MEDAS nicht einverstanden seien. Die IV-Stelle habe sich für ihre Entscheidung einzig auf das MEDAS-Gutachten gestützt. b) Mit seinen Ausführungen zieht der Beschwerdeführer sinngemäss die Berechnung des Invaliditätsgrades durch die IV-Stelle in Zweifel. Er verlangt sodann die Ausrichtung einer ganzen Rente. Hierzu gilt es zunächst festzuhalten, dass Art. 8 Abs. 1 ATSG Invalidität als die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit einer Person definiert, welche gemäss Art. 4 Abs. 1 IVG infolge Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall eintritt.

Erwerbsunfähigkeit ist der ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf einem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt, welcher durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursacht wird und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % Anspruch auf eine halbe Rente, bei

- 7 - einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % Anspruch auf eine ganze Rente. Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG (i.V.m. Art. 28a Abs. 1 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Art. 16 ATSG bestimmt, dass für den Grad der Invalidität einer versicherten Person jenes Erwerbseinkommen, das diese nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), mit demjenigen Erwerbseinkommen verglichen wird, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und sind die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen (BGE 128 V 29 E. 1; 104 V 135 E. 2; ebenso nach Inkrafttreten des ATSG: BGE 130 V 343 E 3.4.2). c) Der Beschwerdeführer beanstandet sinngemäss, dass die IV-Stelle für die Berechnung der Erwerbsunfähigkeit einzig auf das medizinische Gutachten der MEDAS Zentralschweiz vom 16. Januar 2012 abgestellt hat. Sowohl der Hausarzt als auch der behandelnde Psychiater seien mit der Einschätzung der Gutachter nicht einverstanden. d) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird bezüglich des Beweiswertes von medizinischen Beweisen insbesondere zwischen

- 8 - Gerichtsgutachten, Administrativgutachten, Parteigutachten, Berichten von Hausärzten sowie Berichten und Gutachten von versicherungsinternen Ärzten unterschieden. Was Parteigutachten anbelangt, rechtfertigt der Umstand allein, dass eine ärztliche Stellungnahme von einer Partei eingeholt und in das Verfahren eingebracht wird, nicht an ihrem Beweiswert zu zweifeln. Ebenso kommt Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen. Die Tatsache allein, dass der befragte Arzt in einem Anstellungsverhältnis zum Versicherungsträger steht, lässt zudem nicht schon auf mangelnde Objektivität und auf Befangenheit schliessen. Es bedarf vielmehr besonderer Umstände, welche das Misstrauen in die Unparteilichkeit der Beurteilung objektiv als begründet erscheinen lassen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztberichten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters allerdings ein strenger Massstab anzulegen (vgl. BGE 137 V 210 E.1.3.4; zum Ganzen BGE 125 V 351 E. 3b mit zahlreichen Hinweisen). In Bezug auf Berichte von behandelnden Ärzten darf und soll der Richter der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass diese mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen. Der Bericht eines behandelnden Arztes hat somit nicht den gleichen Rang wie ein von der IV-Stelle nach dem vorgegebenen Verfahrensrecht eingeholtes Gutachten. Er verpflichtet indessen – wie jede substantiiert vorgetragene Einwendung gegen ein solches Gutachten – den Richter zu prüfen, ob der Bericht des behandelnden Arztes die Auffassungen und Schlussfolgerungen des förmlich bestellten Gutachters derart zu erschüttern vermag, dass davon abzuweichen ist (BGE 125 V 351 E.3c).

- 9 - e) Das vorliegend vom Beschwerdeführer offensichtlich in Zweifel gezogene MEDAS-Gutachten vom 16. Januar 2012 erweist sich als schlüssig. Es setzt sich ausführlich mit sämtlichen gesundheitlichen Beschwerden auseinander und offenbart dabei keine inhaltlichen Widersprüche. Die darin enthaltenen Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar begründet. Die Gutachter kommen nachvollziehbar zum Schluss, dass der Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit zu 80 % arbeitsfähig sei. Die Verweistätigkeit dürfe keine besonderen Anforderungen an die psychische Belastbarkeit stellen oder besondere Fähigkeiten verlangen. Wegen der Fussdeformitäten komme eine stehende bzw. gehende Tätigkeit nicht in Frage. Wegen dem Schulterleiden rechts seien keine speziell kraftaufwändigen Arbeiten mit dem rechten Arm oder der rechten Hand und keine Tätigkeiten an oder über dem Schulterniveau rechts möglich. Wegen der Gefahr einer Retraumatisierung könne der Beschwerdeführer nicht in einem Milieu arbeiten, wo er mit Uniformierten zu tun habe. Besser sei auch ein Arbeitsplatz, wo er keinen engeren Kontakt mit Türken oder Kurden halten müsse. Obschon der Beschwerdeführer intelligent sei, verfüge er nicht mehr über die Kraft zu geistig anstrengenden Tätigkeiten. Eine Arbeit dürfe deshalb keine besonderen Anforderungen an die psychische Belastbarkeit stellen und keine besonderen Fähigkeiten verlangen. Die Einschränkung von 20 % der Arbeitsfähigkeit ergebe sich vor allem durch die Antriebsstörungen, die Verlangsamung, die erhöhte Ermüdung und den erhöhten Erholungsbedarf. Die Notwendigkeit einer psychiatrischen-psychotherapeutischen Behandlung des Beschwerdeführers sei indiziert. Im Gegensatz zu der ausführlich begründeten Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im MEDAS-Gutachten, enthalten die beiden nur sehr pauschal abgefassten und auf wenige Zeilen beschränkten Arztzeugnisse von Dres. med. E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ keinerlei weitergehende Begründungen für das Attest einer 100%igen

- 10 - Arbeitsunfähigkeit. Zudem setzen sich die beiden Ärzte in den Zeugnissen weder mit dem MEDAS-Gutachten noch mit den weiteren Vorakten auseinander und widerlegen insbesondere nicht die im Gutachten enthaltenen nachvollziehbaren Schlussfolgerungen. Sie vermögen mit anderen Worten das umfassende MEDAS-Gutachten nicht zu erschüttern. Liegt – wie hier – eine formell einwandfreie und materiell schlüssige (i.S.v. beweistaugliche und beweiskräftige) medizinische Entscheidungsgrundlage des Versicherungsträgers (Administrativ- gutachten) vor, so besteht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kein Anspruch auf eine weitere gerichtliche Expertise (BGE 137 V 210 E. 2.2.2; 135 V 465 E.4).

#### **E. 4**

Damit kann festgehalten werden, dass die IV-Stelle zu Recht auf das MEDAS-Gutachten als Grundlage ihrer Berechnungen abgestellt hat und folglich zu Recht aufgrund einer Arbeitsfähigkeit von 80 % den Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers mittels Einkommensvergleich bestimmt hat. In der hier angefochtenen Verfügung vom 22. August 2012 wurde in Zusammenhang mit der Ermittlung des Invalideneinkommens – gestützt auf die Tabellen der Lohnstrukturerhebung (LSE) 2010 des Bundesamtes für Statistik – lediglich ein Leidensabzug von 4 % dafür gewährt, dass der Beschwerdeführer nur noch Tätigkeiten in Teilzeit ausüben kann. Ein Leidensabzug von 10 % wurde aufgrund der Einschränkungen gewährt. In Anbetracht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, wonach grundsätzlich keine Leidensabzüge unter 10 % – insbesondere für Teilzeitarbeit – zu gewähren sind (vgl. das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 11 142 vom 22. Mai 2012 E.3 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 9C\_399/2011

vom 11. Juli 2011 E.3.2), ist der vorliegend berücksichtigte Leidensabzug von lediglich 4 % für Teilzeitarbeit in Frage zu stellen. Allerdings muss dies in casu nicht abschliessend beantwortet werden. Eine weitere

- 11 - Erhöhung des Leidensabzuges (bis maximal 25 %) hätte nämlich keine rentenrelevante Erhöhung des IV-Grades zur Folge. Somit ist auch die zweite Verfügung der IV-Stelle vom 22. August 2012 rechtlich zu schützen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

## **E. 5**

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Diese Kosten werden jeweils nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert der Sache im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Aufgrund des Ausgangs dieses Verfahrens rechtfertigt es sich vorliegend, dem unterliegenden Beschwerdeführer Kosten von Fr. 700.-- zu überbinden.

## **E. 6**

a) Der Beschwerdeführer beantragt für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege. Das Gericht hat gemäss Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 76 Abs. 1 VRG einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist. Nach Art. 61 lit. f ATSG ist der beschwerdeführenden Partei ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu gewähren, wo es die Verhältnisse rechtfertigen. Kumulativ wird verlangt, dass der Gesuchsteller bedürftig ist, die Vertretung in Anbetracht der Schwierigkeit der sich stellenden Tat- und Rechtsfragen im konkreten Fall notwendig ist und der Prozess nicht als aussichtslos erscheint. Als aussichtslos gelten Verfahren, bei denen die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und daher kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei,

- 12 - die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (BGE 124 I 304 E.2c). b) Der Beschwerdeführer liess sich im vorliegenden Verfahren zulässigerweise (vgl. Art. 3 Abs. 2 des kantonalen Anwaltsgesetzes [BR 310.100]) nicht anwaltlich, sondern durch einen Rechtsberater vertreten. Allerdings fragt sich, ob Rechtsberater, welche nicht über ein Anwaltspatent verfügen, ausserhalb des Monopolbereichs überhaupt zum Kreis der zur unentgeltlichen Rechtsverbeiständung zugelassenen Personen gehören. Dagegen spricht der explizite Wortlaut von Art. 76 Abs. 3 VRG welcher die Behörde verpflichtet (bei Vorliegen entsprechender Verhältnisse) eine Anwältin oder einen Anwalt zu bestellen. Das Bundesgericht hat die aufgeworfene Frage in BGE 132 V 200 ff. in Bezug auf die unentgeltliche Rechtsverbeiständung in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren (gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG) beantwortet und hierbei festgehalten, dass es ständiger Praxis entspreche, dass nur Anwälte als unentgeltliche Rechtsbeistände bezeichnet werden. Ein im Register eines Kantons eingetragener Anwalt sei gemäss Art. 12 lit. g des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit

der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61) verpflichtet, innerhalb des Registerkantons unentgeltliche Rechtsvertretungen zu übernehmen. Diese Pflicht gelte als Korrelat zur Befugnis des eingetragenen Anwalts, in der ganzen Schweiz den Anwaltsberuf auszuüben. Zwar würde dies nicht zwingend ausschliessen, ausserhalb des Monopolbereichs auch nicht eingetragenen Anwälten die unentgeltliche Verbeiständung zu erlauben, doch entstünde dadurch ein Unterschied zwischen unentgeltlichen Rechtsbeiständen, die zur Übernahme eines Mandats verpflichtet seien, und solchen, die diese Aufgabe freiwillig übernehmen.

- 13 - Eine solche Lösung sei insbesondere dann problematisch, wenn ein Anwalt sein Mandat niederlegen möchte, was ein staatlich eingesetzter unentgeltlicher Beistand nicht einseitig tun könne. Schliesslich unterstehe der eingetragene Anwalt der besonderen anwaltsrechtlichen Aufsicht gemäss Art. 2 und 14 ff. BGFA, mit welcher unter anderem sichergestellt werde, dass die ihm obliegenden Berufs- und Standespflichten – auch und gerade bei Erfüllung eines Mandates in unentgeltlicher Verbeiständung – eingehalten würden (vgl. zum Ganzen BGE 132 V 200 insbesondere E.5.1.4). Die Auffassung des Bundesgerichts, wonach die unentgeltliche Rechtsverbeiständung auch ausserhalb des Monopolbereichs nur Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist, wird in der Lehre bestätigt (vgl. etwa STEFAN MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Basel 2008, S. 187 f.; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. Zürich 2009, Art. 37 N. 24). c) Aufgrund des soeben Ausgeführten ist zu erkennen, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinsichtlich der Übernahme der Kosten für die Rechtsverbeiständung abgelehnt werden muss. Hingegen ist das Gesuch insofern es sich auf die Übernahme der Verfahrenskosten bezieht gutzuheissen. Vorliegend sind die allgemeinen Anspruchs- voraussetzungen, d.h. die Bedürftigkeit des sozialrechtlich unterstützten Gesuchstellers, die fehlende Aussichtslosigkeit und die sachliche Gebotenheit des Prozesses, gegeben. Die Gerichtskosten für das vorliegende Verfahren (vgl. Erwägung 5) sind sodann auf die Gerichtskasse zu nehmen, was im Ergebnis eine Teilgewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bedeutet (vgl. MEICHSSNER, a.a.O., S. 165 ff.).

- 14 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.